

Seit 14.04.2009 (Beginn der einjährigen Wartezeit) sind Sie in Ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich eingeschränkt.

Aufgrund Ihrer gesundheitlichen Situation ist Ihnen die Ausübung Ihrer angestammten Tätigkeit als Ingenieur nicht mehr möglich und zumutbar.

Jedoch ist aus objektiv medizinischer Sicht die Ausübung einer angepassten Tätigkeit bei einem **Pensum von 65 %** ohne Leistungsminderung möglich und zumutbar. Nicht geeignet sind Tätigkeiten mit Absturzgefahr, ebenso Tätigkeiten mit im Vordergrund stehenden Repräsentationsaufgaben.

Mit Verweis auf die Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE 2010, TA1 Männer, Total, Anforderungsniveau 3, Umrechnung von 40 auf 41.6 Wochenstunden = **Jahresbruttoeinkommen von Fr. 73'744.-**) könnten Sie in einer optimal angepassten Tätigkeit bei einem Arbeitspensum von 65 % ein Einkommen von Fr. 47'934.- erwirtschaften. Da Sie nur noch Teilzeitarbeit leisten können, wird hierauf ein invaliditätsbedingter Abzug von 10 % gewährt, was ein erzielbares Invalideneinkommen von Fr. 43'140.- ergibt

Ob eine medizinisch-theoretisch zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird ist bei der Bemessung des Invaliditätsgrades unerheblich.

Im Vergleich mit dem Verdienst in Ihrer bisherigen Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden (Valideneinkommen) von Fr. ■■■'069.- (gemäss Angaben Ihres ehemaligen Arbeitgebers, Swisscom AG, Bern, Jahresbruttoeinkommen 2007, indiziert auf das Jahr 2010) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. ■■■'929.- was einem Invaliditätsgrad von **6■ %** entspricht.

Sie haben somit nach Ablauf der Wartezeit ab April 2010 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

#### **Einkommensvergleich:**

ohne Behinderung	■■■'069.00
mit Behinderung	43'140.00
<b>Erwerbseinbusse</b>	<b>■■■'929.00</b>
<b>Invaliditätsgrad</b>	<b>6■ %</b>

#### **Wir entscheiden deshalb:**

Ab 01.04.2010 haben Sie Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.

#### **Meldepflicht**

Jede Änderung in persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche den Leistungsanspruch beeinflussen kann, ist der IV-Stelle unverzüglich mitzuteilen.

Dies ist insbesondere notwendig bei

- Adressänderungen
- Verändertem Gesundheitszustand
- Einem mehr als drei Monate dauernden Auslandsaufenthalt
- Geburten, Todesfall und Änderungen im Zivilstand (Heirat/Scheidung) sowie Änderungen in Pflegeverhältnissen
- Unterbrechung oder Beendigung einer Ausbildung bei über 18-jährigen
- Änderungen in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, z. B. Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
- Untersuchungshaft, Straf- oder Massnahmenvollzug im In- und Ausland

Bei Verletzung der Meldepflicht können die Leistungen der Invalidenversicherung gekürzt, verweigert (Art. 7b Abs. 2 Bst. b IVG) und zurückgefordert werden.

### **Hinweis**

Gegen diesen Vorbescheid können davon Betroffene, wenn sie mit dem Entscheid nicht einverstanden sind, innert 30 Tagen seit der Zustellung **bei der IV-Stelle Kanton Bern, Chutzenstrasse 10, Postfach, 3011 Bern**, schriftlich oder mündlich Einwand erheben. Dieser Einwand muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Der schriftliche Einwand ist zu unterzeichnen und zusammen mit allfälligen Beweismitteln einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist, die nicht erstreckt werden kann, werden wir die beschwerdefähige Verfügung erlassen.

Institutionen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) sowie der beruflichen Vorsorge (BVG) d.h. Pensionskassen sind als Kopieempfänger ebenfalls berechtigt, Einwände gegen diesen Vorbescheid geltend zu machen.

### **Fristenstillstand**

Gemäss Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 38 ATSG) stehen die gesetzlichen Fristen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit siebtem Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Mit freundlichen Grüssen

**IV-STELLE KANTON BERN**  
Abteilung Fallmanagement

Michael Weber  
Versicherungsfachperson

Sonja Rufer  
Teamleiterin